

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
(„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, 2. Referentenentwurf vom 11.04.2019)**

11.05.2019

Mit dem Sozialstaatsprinzip bekennt sich der deutsche Staat zur sozialen Sicherung eines menschenwürdigen Lebens. Soziale Arbeit bearbeitet soziale Problemlagen und zielt auf einen Abbau sozialer Ungleichheit. Orientiert an den Menschenrechten entwickelt sie gemeinsam mit ihren Adressat*innen Handlungsoptionen und Zukunftsperspektiven. Sie tritt für die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen und für eine sozial gerechte Gesellschaft ein. Damit Soziale Arbeit professionell tätig werden und erfolgreich wirken kann, muss sie sichere Räume schaffen, in denen Menschen in ihrer Integrität geschützt sind und darauf vertrauen können, umfassend beraten und bestmöglich unterstützt zu werden. Für das gesellschaftliche Wirken Sozialer Arbeit sind eine öffentliche Stimme und eine Kooperation mit der Zivilgesellschaft unerlässlich.

In der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen werden elementare Grundlagen professioneller Tätigkeit durch die restriktive Asylgesetzgebung infrage gestellt.¹ Mit dem aktuellen Gesetzentwurf droht eine weitere drastische Verschlechterung in diesem Handlungsfeld. Wir nehmen im Folgenden als Fachgruppe der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) zu einzelnen Aspekten² des Entwurfs des so genannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ Stellung.

¹ Siehe exemplarisch dazu folgende Stellungnahmen: Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (2017), DGSA Fachgruppe „Flucht, Migration und Rassismuskritik“ (2017), DGSA (2018), Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016).

² Für eine Auseinandersetzung mit weiteren, hier nicht behandelten Aspekten des Gesetzentwurfs empfehlen wir die Lektüre der Stellungnahme von PRO ASYL (Bearbeitungsstand 15.04.2019).

1. Neuer „Nicht-Status“ unterhalb der Duldung

Bereits nach derzeitiger Rechtslage geht der Duldungsstatus (§ 60a AufenthG) mit zahlreichen rechtlichen Nachteilen und Einschränkungen für die davon betroffenen Personen einher. Der neue Gesetzentwurf sieht vor, dass Personen, bei denen die Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie beispielsweise zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung nicht vornehmen, nur noch eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erhalten. Die Liste der Handlungen, die gesetzlich als zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung definiert werden, wird ausgeweitet (§ 60b Abs. 3 AufenthG-E). Es reicht bereits aus, eine der dort genannten zumutbaren Anforderungen nicht zu erfüllen, um eine Kette von restriktiven Rechtsfolgen auszulösen.

Bereits nach derzeitiger Rechtslage existieren Sanktionsmöglichkeiten gegen Geduldete, denen vorgeworfen wird, dass sie aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 1a Abs. 3 AsylbLG, § 60a Abs. 6 AufenthG). Jedoch wird der neugeschaffene „Nicht-Status“ unterhalb der Duldung mehr Menschen als bisher betreffen und mit noch weitreichenderen Konsequenzen verbunden sein. Die betroffenen Personen sollen mit einem generellen Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage belegt werden (§ 60b Abs. 5 AufenthG-E). Durch Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sollen sie „nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege“ (§ 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) erhalten (§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG-E). Außerdem sollen sie mit Geldbußen von bis zu 5000 Euro belegt werden (§ 98 Abs. 3, 5 AufenthG-E).

Bewertung: Zum neuen „Nicht-Status“ unterhalb der Duldung

Die durch die Gesetzesänderung geplante Kombination aus Arbeitsverbot, Leistungskürzung und Geldbußen verletzt fundamentale Menschenrechte. Diese sind unter anderem im UN-Sozialpakt und der UN-Kinderrechtskonvention konkretisiert und von Deutschland ratifiziert worden, so etwa die im UN-Sozialpakt garantierten Rechte auf Arbeit und Berufsausbildung, höchstmögliche Gesundheit, angemessenen Wohnraum, soziale Sicherung, Bildung und kulturelle Teilhabe. Die geplanten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes begünstigen in ihrem Zusammenwirken eine systematische Verletzung der Menschenrechte von ausreisepflichtigen Personen.

Schon heute werden in AnKER-Zentren und Landesaufnahmeeinrichtungen Menschenrechte verletzt durch die Unterbringung in abgeschotteten Sammelunterkünften, abgesenkte Leistungen nach dem AsylbLG, eingeschränkte Gesundheitsversorgung, Bildungszugänge, und Beratungsmöglichkeiten. Hinzu kommt die ständige Angst vor einer drohenden Abschiebung aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit. Die geplanten Gesetzesänderungen verletzen die elementaren Bedürfnisse dieser Personengruppe nach persönlicher und sozialer Sicherheit.

2. Abschiebungshaft und Abschiebungen

Die Möglichkeiten, Personen in Abschiebungshaft zu nehmen, sollen dem Gesetzentwurf zufolge deutlich ausgeweitet werden. § 62 Abs. 3a AufenthG-E enthält eine Reihe an Kriterien, nach denen jeweils „widerleglich vermutet“ wird, dass Fluchtgefahr besteht. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Person über ihre Identität täuscht, nicht zu einer Anhörung oder einer amtsärztlichen Untersuchung erschienen ist oder sich in der Vergangenheit bereits einmal der Abschiebung entzogen hat. Darüber hinaus listet § 62 Abs. 3b weitere mögliche „konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr“ auf, unter anderem die Aufwendung erheblicher Geldbeträge für die Flucht. Nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht. Die Sicherungshaft kann bis zu 6 Monate angeordnet werden (§ 62 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Mit dem Gesetzentwurf soll eine Verlängerung auf 18 Monate Haftdauer erleichtert werden: Künftig soll dies nicht erst dann erfolgen können, wenn die betroffene Person ihre Abschiebung „verhindert“, sondern bereits dann wenn die Abschiebung aus von ihr „zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann“ (§ 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG-E).

Zusätzlich soll das Instrument der Mitwirkungshaft eingeführt werden (§ 62 Abs. 6 AufenthG-E). Demnach kann eine ausreisepflichtige Person bis zu 14 Tage inhaftiert werden, wenn sie in der Vergangenheit einer Anordnung zu einer Botschaftsvorführung oder einem Termin der Ausländerbehörde zu deren Vorbereitung ferngeblieben ist. Die Regelung dient laut Gesetzesbegründung dazu, „Druck auf den Ausländer auszuüben mit dem Ziel, seine Kooperationsbereitschaft zu erhöhen“ (GE, S. 47).

Der Entwurf sieht vor, die Norm, nach der die Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen wird, bis zum 30.06.2022 auszusetzen (§ 62a AufenthG-E, siehe GE, S. 15 und S. 23). Begründet wird dies mit einer „Notlage“, aufgrund des Missverhältnisses von vollziehbar Ausreisepflichtigen und Abschiebungshaftplätzen. Eine den Bedarf deckende Zahl an Abschiebungshaftplätzen sei derzeit zum 30.06.2022 zu erwarten (siehe GE, S. 48f.).

Bewertung: Zu Abschiebungshaft und Abschiebungen

Das Grund- und Menschenrecht auf Freiheit der Person ist verbrieft, unter anderem in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 5 Abs. 1 EMRK, Art. 9 Abs. 1 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Die Ausweitung des Begriffs der Fluchtgefahr dient im Gesetzesentwurf als verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den eklatanten Eingriff in dieses Grundrecht durch die Abschiebungshaft. Die Rechtfertigung eines solchen Eingriffs muss sich stets am Maßstab der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Abschiebungshaft als Mittel zur Sicherung der Ausreise ist menschenrechtlich allenfalls als „ultima ratio“ zulässig (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2011, S. 5). Die vorgesehenen Gründe für die Ausweitung der Abschiebehaft widersprechen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ebenso widerspricht diesem Grundsatz, dass die Haftdauer auf bis zu 18 Monate verlängert werden kann, wenn „die Abschiebung aus

von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann“ (§ 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG-E), insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies aufgrund der gleichzeitig abgesenkten Zumutbarkeitskriterien bereits schneller als zuvor angenommen wird. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat bereits 2011 festgestellt, dass durch eine Haftdauer von 18 Monaten der menschenrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wird. Es wurde eine deutliche Absenkung der Höchstgrenze gefordert (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2011, S. 6f.).

Die Bestimmung der in § 62 Abs. 3a AufenthG-E genannten Kriterien, nach denen „widerleglich vermutet“ wird, dass Fluchtgefahr vorliegt, hat eine Beweislastumkehr zur Folge. Die Regelung könnte in der Praxis zu einem Automatismus führen: die betreffende Person würde dann in Haft genommen, sobald eines der Kriterien erfüllt wäre, und müsste dort bis zu sechs oder sogar bis zu 18 Monaten verbleiben. Es ist nicht absehbar, was die Behörden als Beweis dafür anerkennen werden, dass die Person sich *nicht* der Abschiebung entziehen will. Ein Vorhaben, das die Umkehr der Beweislast zur Folge hat, ist als verfassungswidrig einzuschätzen. Das Aufenthaltsrecht gehört zur Eingriffsverwaltung, bei der die Exekutive die materielle Beweislast trägt. Kann die Exekutive eine Tatsache nicht beweisen, so geht dies zulasten der Exekutive. Diesen verfassungsrechtlich durch das Rechtsstaatsprinzip abgesicherten Grundsatz kann die Legislative nicht durch ein förmliches Gesetz unterlaufen. Berücksichtigt man, dass es keine Beweislastumkehr geben kann, handelt es sich um eine Beweiswürdigungsregel, die ebenfalls den hohen Stellenwert der grund- und menschenrechtlichen Freiheitsrechte bedroht. Der Gesetzgeber darf keine Anforderungen stellen, die realistisch betrachtet, kaum erbracht werden können (siehe hierzu PRO ASYL 2019, S. 13).

Dem Vorhaben, das „Trennungsgebot“ aufzuweichen und für einen Zeitraum von ca. drei Jahren Abschiebegefangene in den gleichen Haftanstalten wie Strafgefangene unterzubringen, ist entgegenzuhalten, dass an die Annahme einer „Notlage“ ein hoher Maßstab anzulegen ist (siehe hierzu PRO ASYL 2019, S. 18). Während 2015 und 2016 die Zahlen von Asylsuchenden im Vergleich zu den Vorjahren noch relativ hoch war, kann gegenwärtig kaum überzeugend von einer unvorhersehbaren „Notlage“ gesprochen werden, die die Aussetzung des Trennungsgebots für den Zeitraum 2019-2022 rechtfertigt (vgl. ebd., S. 19). Die geplante Aufweichung des Trennungsgebots von Straf- und Abschiebehaft beinhaltet im Zusammenspiel mit weiteren geplanten Änderungen die Stigmatisierung der Betroffenen als Straftäter*innen und die Kriminalisierung von ausreisepflichtigen Migrant*innen.

Der Gesetzentwurf verfolgt explizit den Zweck, Abschiebungen auszuweiten. Dies kann auch dazu führen, dass die Bundesrepublik Deutschland als ausweisender Staat ihrer Überprüfungspflicht menschenrechtlicher Standards in den Rücknahmeländern nicht mehr nachkommt. Bereits 2011 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, dass auch sogenannte Dublin-Rückstellungen bzw. die Rückführung in als sicher erklärte Herkunftsstaaten auf Verletzungen des Folterverbots - hier des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung - überprüft werden müssen. Dabei reicht es nach Auffassung des Gerichtshofs nicht aus, dass die formale

Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards - festgemacht an der Ratifikation etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention - vorliegt. Vielmehr ist zu prüfen, ob die entsprechenden Standards auch tatsächlich eingehalten und substantziell gewährleistet werden. Die Pflicht der Überprüfung verortet der Gerichtshof eindeutig beim Ausweisungsstaat (Case of M.S.S. v. Belgium and Greece, Application no. 30696/09).³

3. Kriminalisierung der Weitergabe von Informationen über Abschiebungen

Mit dem Gesetzentwurf will das BMI die aufenthaltsrechtlichen Strafvorschriften erweitern. So sollen Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen zu Abschiebungsterminen, aber auch zu Maßnahmen zur Identitätsfeststellung wie Botschaftsvorfürungen, als Geheimnisse nach § 353b Abs. 1 oder Abs. 2 StGB definiert werden (§ 97a AufenthG-E). Demnach werden Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sie ein Geheimnis unbefugt offenbaren. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass auch Personen, die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sich wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Haupttat strafbar machen können (vgl. GE, S. 55).

Bewertung: Kriminalisierung der Weitergabe von Informationen über Abschiebungen

Die Gesetzesinitiative - insbesondere in ihrer Variante aus dem ersten Referentenentwurf, der Ende Januar 2019 bekannt geworden ist - erinnert in bestürzender Weise an Entwicklungen in Ungarn. Letztes Jahr wurde dort unter Viktor Orbán ein Gesetz erlassen, das die Unterstützung von Geflüchteten unter Strafe stellt.⁴ Aber auch durch den aktuellen Vorschlag zur Einführung eines neuen § 97a AufenthG droht nicht nur Behördenmitarbeiter*innen, sondern auch Sozialarbeiter*innen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Mitarbeiter*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen und freiwillig Engagierten Kriminalisierung und Verunsicherung. Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass dies auch so gewollt ist.

Gemäß der internationalen Definition der International Federation of Social Work (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) sind grundlegende Prinzipien der Sozialen Arbeit „soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, kollektive Verantwortung und Respekt für Diversität“.⁵ Es gehört zu den Aufgaben Sozialer Arbeit, für vulnerable Personengruppen in prekären Lebenslagen den Zugang zu Informationen und zu rechtlicher

³ In seiner Entscheidung Tarakhel gegen die Schweiz (2014) konkretisierte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof seine Rechtsprechung dahingehend, dass Kinder als besonders vulnerable Gruppe unter den Geflüchteten auch bei sogenannten Dublin-Rückstellungen besonders geschützt werden müssen. Demnach muss jeweils bezogen auf den Einzelfall genau geprüft werden, dass die Bedingungen im Rücknahmeland nicht nur menschenwürdig, sondern auch kindgerecht sind (CASE OF TARAKHEL v. SWITZERLAND Application no. 29217/12).

⁴ <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-06/ungarn-fluechtlingshelfer-gesetz-beschluss-parlament>

⁵ <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

Vertretung zu sichern. Soziale Arbeit soll vulnerable Personengruppen zu möglichen Handlungsoptionen und deren potenziellen Folgen beraten und die Menschen dabei unterstützen, selbstständig informierte Entscheidungen über Fragen ihrer eigenen Lebensführung zu treffen. Auch ausreisepflichtige Geflüchtete und Migrant*innen zählen zu den Zielgruppen Sozialer Arbeit. Es ist zu gewährleisten, dass sie Zugang zu unabhängiger, professioneller Beratung und Unterstützung haben.

Die Weitergabe von Informationen und bestimmte Inhalte in der Beratung ausreisepflichtiger Personen unter Strafandrohung zu stellen, unterläuft diesen professionellen Auftrag der Sozialen Arbeit und stellt darüber hinaus eine inakzeptable Einschränkung und Diskreditierung zivilgesellschaftlichen Engagements dar. Es wird eine Grauzone geschaffen, in der Unterstützer*innen und Berater*innen im Rahmen ihrer Arbeit sehr schnell einer möglichen Kriminalisierung wegen Beihilfe oder Anstiftung zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses ausgesetzt werden können. Dies schafft Verunsicherung und birgt die Gefahr einer abschreckenden Wirkung vor Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten. Zudem leistet es Diskreditierungen und Diffamierungen von haupt- und ehrenamtlichem Engagement für Geflüchtete im öffentlichen und politischen Diskurs Vorschub und unterstützt damit Argumentationen der extremen und populistischen Rechten.

4. Gesamtbewertung und Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nach Auffassung der Fachgruppe für die betroffenen geflüchteten Menschen menschenrechtlich als hochproblematisch einzuschätzen: Das geplante Vorhaben wird die aktuelle Lage vieler Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, die bereits jetzt mit dem Duldungsstatus leben müssen, drastisch verschlechtern. Zahlreiche Menschen, die nach Auffassung der Behörden nicht ausreichend an der Passbeschaffung mitwirken, würden in eine weitgehend entrechtete Lebenslage unterhalb des bisherigen Duldungsstatus abgedrängt. Ihre sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte würden insbesondere durch das Zusammenspiel von Arbeitsverbot, Leistungskürzungen und Geldbußen verletzt. Zudem könnten sie schneller und länger inhaftiert werden, mitunter mit dem Zweck, sie unter Druck zu setzen. Sie würden - teilweise jahrelang - biografisch in einem blockierten Zwischenzustand gehalten. Die dadurch produzierten negativen psychischen, physischen und sozialen Folgen wären enorm.

Die im Gesetz vorgesehene Kriminalisierung der Weitergabe von Informationen über Termine und Ablauf von Abschiebungen, Botschaftsvorführungen und ärztlichen Untersuchungsterminen richtet sich auch gegen Professionelle in der Sozialen Arbeit und freiwillig Engagierte in der Geflüchtetenunterstützungsarbeit und stellt eine Gefährdung demokratischer Grundsätze in unserer Gesellschaft dar. Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen bringt die Arbeit mit Geflüchteten in eine Lage, in der unabhängige und umfassende Beratung, wie sie eigentlich garantiert ist (vgl. die Stellungnahme der Fachgruppe von 2017), vielerorts nicht mehr möglich sein wird. Für alle Menschen muss jedoch das Recht gewährleistet sein, Rechte zu haben. Soziale Arbeit ist Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft, in der Unterstützung, Prozessbegleitung, Förderung, Beratung und Bildung

institutionalisiert sind, um die universellen Rechte aller Menschen zu schützen. Ihre gesellschaftliche Bedeutung besteht darin, jene Menschen zu begleiten, deren Entscheidungs- und Handlungsspielraum stark eingeschränkt ist, und mit ihnen nach neuen Möglichkeiten zu suchen. Soll Soziale Arbeit dagegen auf eine Unterstützung von und Zuarbeit zu ordnungspolitischen Maßnahmen festgelegt werden, so erodiert damit auch eine wichtige Grundlage der Demokratie.

Wir fordern daher die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf: Lassen Sie die Grund- und Menschenrechte geflüchteter Menschen nicht zur Verhandlungsmasse im Zuge der Diskussion um die Fachkräfteeinwanderung werden. Führen Sie die Bemühungen um ein Bleiberecht für lange geduldete Menschen weiter und stimmen Sie dem Gesetzesentwurf mit den beabsichtigten Verschärfungen nicht zu!

Quellen:

AKS - Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (2017): Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen,
<http://www.aks-muenchen.de/wp-content/uploads/AKSAbschiebehelferPositionspapier2.pdf>

DGSA, Fachgruppe „Flucht, Migration und Rassismuskritik“ (2017): Unabhängigkeit und Ergebnisoffenheit als Leitmotive der Sozialen Arbeit auch im Falle einer angeordneten Abschiebung,
https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Fachgruppen/Migration_und_Rassismuskritik/DGSA_Stellungnahme_final.pdf

DGSA (2018): Für eine solidarische Gesellschaft und den Erhalt des Rechts auf Asyl,
https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/Positionspapier_der_DGSA_zur_Asylpolitik_27.06.18.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte (2011): Abschiebungshaft und Menschenrechte. Zur Dauer der Haft und zur Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland. Autor: Hendrik Cremer. Berlin.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_17_Abschiebungshaft_und_Menschenrechte_01.pdf

Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016): Positionspapier: Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften - professionelle Standards und sozialpolitische Basis.
https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%BChteten.pdf

PRO ASYL, Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), 15.04.2019,
https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_Stellungnahme-zum-Geordnete-R%C3%BCckkehr-Gesetz.pdf

Abkürzungsverzeichnis:

AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz

AsylbLG-E: Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend Gesetzentwurf

AufenthG: Aufenthaltsgesetz

AufenthG-E: Aufenthaltsgesetz entsprechend Gesetzentwurf

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention

GE: Gesetzentwurf

GG: Grundgesetz

Ansprechpartner*innen:

Prof. Dr. Susanne Spindler, susanne.spindler@hs-duesseldorf.de

Sebastian MUY, sebastian.muy@ph-freiburg.de, Tel.: 0151-17565777

Prof. Dr. Karin Scherschel, karin.scherschel@hs-rm.de

Die [Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit \(DGSA\)](#) ist die wissenschaftliche Fachgesellschaft der Sozialen Arbeit und vertritt mehr als 700 Mitglieder. Gegründet 1989, widmet sie sich der Förderung der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit.⁶

Die DGSA Fachgruppe „Flucht, Migration, Antisemitismus- und Rassismuskritik“ befasst sich mit aktuellen Entwicklungen in der Migrationsgesellschaft und der migrationsbezogenen Sozialen Arbeit. Zu ihren Themen gehören zudem Rassismus, ungleichheits-, migrationssoziologische und -politische Fragen, sowie entsprechende Methoden, Handlungskonzepte (wie z.B. das der migrationsgesellschaftlichen Öffnung) und deren didaktische Vermittlung in der hochschulischen Ausbildung angehender Sozialarbeiter*innen und in der Fort- und Weiterbildung.⁷

⁶ <https://www.dgsa.de/ueber-uns/die-dgsa/>

⁷ <https://www.dgsa.de/fachgruppen/flucht-migration-rassismus-und-antisemitismuskritik/>